

Wachstumsinitiative der Bundesregierung

Moderate Impulse für Wachstum und Investitionen, aber keine nachhaltige Stärkung der Wachstumskräfte

15. Juli 2024

Bundesregierung legt mit Wachstumsinitiative ein kleines Konjunkturpaket vor

Die Bundesregierung hat den Grundstein für den Bundeshaushalt 2025 gelegt und sich auf die Eckpunkte geeinigt. Darunter fällt eine „Wachstumsinitiative“ mit 49 Punkten, die auch in die Beratungen und das Gesetzgebungsverfahren zum Bundeshaushalt 2024 einfließen sollen.

Die Bundesregierung hat sich damit im Kern lediglich auf ein Konjunkturpaket für das nächste Jahr verständigt. Einzelne strukturelle Reformen dürften die Wachstumskräfte ganz moderat verbessern. Durch die Beschlüsse wird vorrangig die Kaufkraft der privaten Haushalte gestärkt. Einzelne Instrumente entlasten auch die Unternehmen bei den Investitions- und Energiekosten. Das Maßnahmenpaket wird insbesondere die Konsumausgaben und die gesamtwirtschaftliche Aktivität im nächsten Jahr stimulieren, während die Impulse für die Investitionstätigkeit überschaubar bleiben. Das grundlegende Wachstumspotenzials der deutschen Wirtschaft wird nur in sehr begrenztem Umfang gestärkt. Die Absichtsbekundungen für mehr öffentliche Investitionstätigkeit stehen unter Prüfvorbehalten. Positiv ist zu bemerken: Die Verlängerung der degressiven Abschreibung und die Ausweitung der Forschungszulage setzen verlässliche Investitionsanreize und stärken den Wirtschaftsstandort damit. Die geplanten Neuerungen im Bereich der Elektromobilität sind zu begrüßen, aber ein vergleichsweise zaghaftes Signal für den weiteren Hochlauf der Elektromobilität. Die geplanten Maßnahmen zur Bürokratieentlastung sind ehrgeizig, müssen allerdings konsequent umgesetzt werden.

Der BDI erwartet deshalb insgesamt nur marginale Effekte auf die wirtschaftliche Dynamik – unter dem Vorbehalt, dass die vereinbarten Maßnahmen auch tatsächlich Bundestag sowie Bundesrat passieren und in die Umsetzung gelangen können. Die Bundesregierung wird sich bis zu den bevorstehenden Bundestagswahlen im Jahr 2025 daran messen lassen müssen.

Im Folgenden beschränkt sich die Analyse der einzelnen relevanten Beschlüsse auf die für die Industrie zentralen Felder der Energie, Steuern und Bürokratie.

Energie

1. Strompreispaket verstetigen und ausweiten

Positiv und hinreichend konkret ist die Verlängerung der Stromsteuersenkung auf das EU-Mindestniveau bis 2030, die wir zuletzt immer wieder gefordert hatten, sowie ein sicherer Erhalt der Strompreiskompensation (SPK) bis 2030. Das hilft den betroffenen Unternehmen, insbesondere den 340 SPK Unternehmen, besser mit den hohen Stromkostenlasten in Deutschland umgehen zu können. Begrüßt wird zudem, dass die Strompreiskompensation gezielt um weitere Wirtschaftsbereiche erweitert werden soll.

2. Potenzial von Stromspeichern nutzen

Eine möglichst effiziente Integration von Stromspeichern in das Stromsystem ist grundsätzlich sinnvoll, insbesondere eine bessere Nutzung der Synergien innerhalb eines europäischen Strombinnenmarktes, den es auszubauen gilt.

3. CO₂-Speicherung ermöglichen

Der BDI hat seit langem einen geeigneten Rechtsrahmen für die Abscheidung, den Transport und die Speicherung oder Nutzung von CO₂ eingefordert und begrüßt daher die vorgeschlagenen Änderungen des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes sowie die Eckpunkte der Carbon Management Strategie. Wichtig ist, dass durch das parlamentarische Verfahren keine weiteren Einschränkungen erfolgen, die Optionen zur Onshore Speicherung von CO₂ auf Länderebene tatsächlich genutzt werden und der Aufbau einer entsprechenden CO₂-Transportinfrastruktur unterstützt wird, ähnlich wie das beim Aufbau des Wasserstoffkernnetzes geschehen wird.

4. Wasserstoff-Markthochlauf beschleunigen

Der geplante Aufbau eines Wasserstoffkernnetzes ist ein sehr wichtiger Baustein für den benötigten Wasserstoff-Markthochlauf, der die Planungssicherheit infrastrukturseitig erhöht. Mit dem Finanzierungsmodell des Wasserstoffkernnetzes wurde ein Weg gefunden, private Investitionen zu mobilisieren und zugleich Finanzierungslasten zeitlich zu strecken. Allerdings werden über das Wasserstoffkernnetz und das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz hinaus weitere Maßnahmen notwendig sein, damit der Markthochlauf gelingt.

5. Neues Marktdesign für Kraftwerke, Erneuerbare und Flexibilität priorisieren

Zweifelloos ist es notwendig, in einem immer volatileren Stromsystem neue Instrumente für den Erhalt der Versorgungssicherheit zu definieren und das bestehende Strommarkt-design weiterzuentwickeln, um zusätzliche Anreize für mehr Flexibilität zu setzen. Dabei gilt es allerdings zu berücksichtigen, dass die technischen Möglichkeiten, entsprechende Flexibilitäten anzubieten sehr unterschiedlich sind. In Aussicht gestellte stärkere Anreize für Kosteneffizienz und Marktintegration von Erneuerbaren Energien sind zu begrüßen, müssen aber im Detail erst noch vorgelegt werden. Ein kurzfristiges Abstellen der ineffizienten EE-Förderung bei negativen Preisen ist überfällig.

Die Ankündigung, im Oktober Eckpunkte eines Kapazitätsmechanismus vorzulegen, der 2028 operativ werden soll ist zu begrüßen. Allerdings war das bei der Vorlage der Kraftwerksstrategie bereits für den Sommer angekündigt worden. Seine Finanzierung und die daraus folgenden Belastungswirkungen, die hier nicht thematisiert werden, müssen noch

sorgfältig diskutiert werden. Die seit vielen Monaten erwarteten Eckpunkte eines Kraftwerkssicherungsgesetzes als ersten Schritt sind wichtig, aber kommen so spät, dass ein vorzeitiger Kohleausstieg 2030 auf der Kippe steht.

6. Ausschreibung von Offshore Windenergie evaluieren

Eine solche Evaluation sollte rasch erfolgen, um den nachhaltigen Erhalt der Wertschöpfungsketten von Offshore Wind in Europa zu unterstützen und die Resilienz der Industrie zu stärken.

7. Netzkosten senken

Es ist zwar ein richtiger erster Schritt, dass die Bundesregierung hier Handlungsbedarf anerkennt und geeignete Maßnahmen prüfen will. Wir werden die Bundesregierung aber daran messen, ob sie die Kraft findet, hier echte Entlastungen in Form einer Ko-Finanzierung der Übertragungsnetzentgelte zu beschließen, wie sie 2023 bereits gewährt wurden, und nicht allein eine zeitliche Streckung der Kosten über ein Amortisationskonto erwägt.

Positiv ist, dass bei der angestrebten Reform von §19,2 StromNEV in Richtung einer stärkeren Incentivierung von Flexibilität diejenigen Unternehmen, die (prozessbedingt) nicht über solche Flexibilisierungsmöglichkeiten verfügen, Verlängerungen der bestehenden Entlastungsmechanismen in Aussicht gestellt werden.

8. Netzausbau staffeln, um Kosten zu senken

Die angestrebte stärkere Synchronisierung von Netzausbau und Stromnachfrageanstieg, wie sie auch in den Transformationspfaden des BDI im Sinne eines Robustheitschecks angeregt wird, ist zu begrüßen. Unabhängig davon bleibt es richtig den Netzausbau mit den dafür erforderlichen Planungs- und Genehmigungszeiten weiter zu beschleunigen.

9. Gasversorgung sichern und diversifizieren

Es wäre in der Tat wichtig, zur Sicherung der Gasversorgung auch die Potenziale der heimischen Gasförderung wieder stärker zu nutzen; konkrete Vorschläge, wie das erfolgen soll, bleiben hier jedoch aus.

10. Für eine Rückerstattung von CO₂-Kosten beim Export einsetzen

Wichtig ist, dass sich die Bundesregierung dafür einsetzen will, dass eine (finanzielle) Rückerstattung der CO₂ Kosten bei Exporten außerhalb der EU von Branchen, die dem CBAM unterliegen, eingeführt wird. Dabei muss es gelingen, in Brüssel die Europäische Kommission und die dafür erforderlichen Mehrheiten in Rat und Parlament zu gewinnen.

11. Dekarbonisierung der Wärmeversorgung voranbringen

Eine bessere Absicherung des Fündigkeitsrisikos bei Geothermie-Bohrungen ist ein sehr spezielles Instrument für eine einzelne Technologie, das durch einen breiteren Instrumentenkasten wie bspw. Stromkostenbegrenzungen bei Umlagen für industrielle Wärmeherzeugung (Power to Heat) und Unterstützung bei größeren Netzanschlüssen ergänzt werden sollte.

12. Rohstofffonds aufsetzen

Das nochmalige Signal, einen Rohstofffond aufzusetzen, um Abhängigkeiten bei kritischen Rohstoffen – u. a. für die Energiewende – zu reduzieren, ist positiv. Ob es wie angekündigt bei 1 Milliarde Euro bis 2028 bleibt, zu welchem Datum der Fond endlich an

den Start geht und welche Kriterien genau angelegt werden, ist unklar. Hier sollte die Bundesregierung rasch liefern.

Steuern

1. Abschreibungsbedingungen verbessern

Die Verlängerung und Erhöhung der degressiven Abschreibungsmöglichkeit bis 2028 ist zu begrüßen, da sie für die Unternehmen zusätzliche und verlässliche Investitionsanreize setzt. Um diese auch langfristig aufrecht zu erhalten, sollte die degressive Abschreibung jedoch unbefristet eingeführt werden. Sie belastet den Haushalt über die Totalperiode nicht und amortisiert sich im Zeitverlauf.

Die Erhöhung der Betragsgrenzen für die Sammelabschreibung ist sehr zu begrüßen, da dies den inflationsbedingten Preissteigerungen gerecht wird und für die Unternehmen eine Bürokratieentlastung darstellt. Die gleichzeitige Ermöglichung von Sammelposten im Handelsrecht ist jedoch notwendig, damit die Unternehmen tatsächlich eine Reduzierung des Bürokratieaufwands wahrnehmen können.

2. Forschungszulage ausweiten

Die Ausweitung der Forschungszulage (Erhöhung der steuerlichen Bemessungsgrundlage von 10 auf 12 Mio. Euro) setzt positive und verlässliche Investitionsanreize und stärkt den Wirtschaftsstandort Deutschland.

3. Kalte Progression vermeiden

Die Vermeidung der kalten Progression durch die Verschiebung der Tarifeckwerte ist grundsätzlich geboten, um inflationsbedingte „versteckte“ Steuererhöhungen zu verhindern. Davon profitieren nicht nur Arbeitnehmer, sondern auch kleine und mittelständische Unternehmen. Die damit verbundene Aufkommenswirkung darf jedoch – auch in Zeiten angespannter Haushalte – keine Ausrede sein, um Verbesserungen im Unternehmensteuerrecht zu unterlassen.

4. E-Mobilitätsstandort stärken

Die geplante Erhöhung des maximalen Brutto-Listenpreises von 70.000 auf 95.000 Euro im Rahmen der Dienstwagenbesteuerung von E-Fahrzeugen ist zu begrüßen. Dies gilt auch für die Einführung einer Sonderabschreibung für neu zugelassene vollelektrische und vergleichbare Nullemissionsfahrzeuge für Unternehmen bis Ende 2028 (rückwirkend zum 1. Juli 2024) und für die (perspektivische) steuerliche Gleichstellung von ausschließlich mit E-Fuels betriebenen Fahrzeugen (insbesondere bei der Kfz- und Dienstwagensteuer).

5. Begünstigung von Überstunden

Die Begünstigung von Überstunden kann einen Anreiz setzen, Mehrarbeit zu leisten. Jedoch sind arbeitsrechtliche Fragen (z. B. zu Teilzeitbeschäftigten) und die Aufkommenswirkung zu Lasten von Fiskus und Sozialversicherungen bislang unbeantwortet. Zudem ist die soziale Ausgewogenheit fraglich – im Jahr 2023 waren mehr als die Hälfte der Überstunden in Deutschland unbezahlt. Beschäftigte, die unbezahlte Überstunden leisten, profitieren nicht von einer Steuer- und Beitragsfreiheit.

Bürokratie

1. Bürokratie weiter abbauen

Übermäßige Bürokratie fordert Unternehmen aller Branchen und Größen stark heraus, die Standortqualität leidet im internationalen Vergleich. Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) notiert im aktuellen Jahresbericht, dass bürokratischer Erfüllungsaufwand rund 26,8 Milliarden Euro pro Jahr koste. Allein der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft liege bei rund 14,4 Mrd. Euro und sei (deutlich) gestiegen.

Es ist überfällig, dass die Bundesregierung mutig und innovativ ansetzt. Der Handlungsdruck ist offenbar erkannt, die aktuellen Vorschläge gehen in die richtige Richtung. Spürbare Veränderungen in der Praxis erfordern zügige und konsistente Umsetzung.

Ein gesetzlich festgelegter „Belastungs-Abbaupfad“ ist ein ambitioniertes Vorhaben, das der BDI aufmerksam begleiten wird. Ein Fokus rein auf Bundesgesetze bleibt hinter den Erfordernissen zurück. Allemaal sollte die Umsetzung von EU-Recht einbezogen sowie die bürokratischen Belastungen aus anderen Quellen (Länder, Kommunen) zumindest (als ersten Schritt hin zur Einbeziehung) zur Information ausgewiesen werden.

Die „Praxischecks“ des BMWK bewähren sich, viele Erfahrungen sind positiv. Es ist richtig, das Instrument in allen Ressorts verpflichtend einzusetzen. Das eröffnet pragmatische Möglichkeiten für punktuelle Verbesserungen in Einzelvorschriften. Allerdings ersetzt das nicht eine strukturelle Antwort auf die hohe Bürokratiebelastung der Wirtschaft.

Gerade Nachweis- und Berichtspflichten belasten Unternehmen im Alltag stark. Es hilft, in der Bundesregierung klar überprüfbare Abbauziele und Zeitpfade zu etablieren, um zu spürbaren Ergebnissen in der Praxis zu kommen. Bundestag und Bundesrat sind aufgefordert, den Prozess stetig und intensiv zu begleiten sowie aktiv am Abbau von Belastungen mitzuwirken.

2. Anwendung datenschutzrechtlicher Anforderungen reduzieren

Datenschutzrechtliche Grauzonen, die unterschiedliche Auslegungspraxis der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie die fehlende Rechtssicherheit bei der Anonymisierung von Daten sind zentrale Hemmnisse für die intensivere Datennutzung. Für die Entwicklung und rechtssichere Implementierung von datenbasierten Geschäftsmodellen können die vorliegenden Vorschläge wichtige Beiträge leisten, sofern sie zügig und konsequent umgesetzt werden und insbesondere die Datenschutzschutz-Klein-staaterei abgeschafft wird: Insbesondere für in mehreren Bundesländern aktive Unternehmen ist die divergierende DSGVO-Auslegungspraxis durch die Datenschutzbehörden der Länder eine große Herausforderung. Die Bündelung der deutschlandweiten Zuständigkeit für einzelne Branchen / Sektoren im Zusammenspiel mit einer stärkeren Vereinheitlichung der Auslegungspraxis der DSGVO durch verbindliche Beschlüsse der Datenschutzkonferenz sowie einer Präzisierung und Konkretisierung im nationalen Recht haben das Potenzial, die Rechtssicherheit, z. B. bei der Datenanonymisierung, zu erhöhen und den bürokratischen Umsetzungsaufwand zu reduzieren, ohne das Datenschutzniveau abzusenken. Die Erhöhung der Schwelle, ab der Unternehmen einen eigenen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen, auf 50 Mitarbeitende wird kleine Unternehmen erheblich entlasten.

Eine Vereinfachung des Rechts und die Harmonisierung der Umsetzungspraxis der DSGVO auf europäischer Ebene würden in erheblichem Maße Rechtsunsicherheiten reduzieren und zu einem Level-Playing-Field beitragen, sofern anschließend deutsche

Datenschutzbehörden der Länder und des Bundes kein „Gold Plating“ in der Umsetzung betreiben. Da Unternehmen in globale analoge wie digitale Wertschöpfungsketten integriert sind, sind Angemessenheitsbeschlüsse mit Drittstaaten sowie das good-listing von Drittstaaten von herausgehobener Bedeutung für die Nutzung digitaler Lösungen und den internationalen Datenaustausch.

3. Europäische Bürokratielasten begrenzen und Beschleunigungspotenziale nutzen

Es ist für einen voll funktionsfähigen EU-Binnenmarkt und für die Qualität des Standort Deutschland positiv, wenn ab sofort jede EU-Richtlinie 1:1 in nationales Recht umgesetzt und überschießende Umsetzungen aus der Vergangenheit abgebaut werden. Stets aktuelle Sach- und Zwischenstände dazu sollten im Kontext des „Belastungs-Abbaupfad“ (siehe Punkt 1) nachvollziehbar aufgezeigt werden.

Gleichzeitig gilt es in Brüssel bewusst politisch (klare Interessen / Positionen entwickeln und vertreten) und handwerklich (alle verfügbaren Instrumente nutzen) anzusetzen, um bessere Rechtsetzung und Bürokratievermeidung gleich an der Quelle zu gewährleisten.

4. Lieferkettensorgfaltspflicht pragmatisch umsetzen

Dass das LkSG bis zur Einführung der CSDDD-Regeln nicht ausgesetzt wird und damit den Unternehmen keine Luft verschafft wird, ist ein schlechtes Signal, die Reduzierung der vom LkSG erfassten Unternehmen um 2/3 wäre aber eine positive Entwicklung. Die Aussetzung der Sanktionierung bei Verstößen gegen LkSG-Berichterstattung ist ein weiterer Schritt, um Unternehmen zu entlasten und trägt dem Umstand verschiedener und umfassender neuer Regelungen Rechnung.

Im Hinblick auf die Ankündigung zur Umsetzung der CSDDD noch in dieser Legislatur sollte Gründlichkeit vor Schnelligkeit gelten und die frühzeitige Einbindung der Verbände gewährleistet werden. Grundsätzlich stimmen wir der Bundesregierung zu, dass die Zeit der Umsetzung der Richtlinie dafür genutzt werden sollte, eine bürokratiearme und praxistaugliche 1:1 Anwendung zu ermöglichen.

Insbesondere gilt es, die administrativen Lasten für Unternehmen im Vergleich zum LkSG abzubauen, z. B. durch den Fokus auf einen risikobasierten Ansatz. Eine Einbettung in die Aktivitäten der Bundesregierung zum Bürokratieabbau sollte oberste Priorität haben. Die Bundesregierung sollte dazu beispielsweise die LkSG-Umsetzungsvorgaben entschlacken, keine neuen bürokratischen Umsetzungsvorgaben erlassen sowie eine Positivliste für Staaten mit hohem Schutzniveau einführen.

Es ist jedoch zu begrüßen, dass die Unternehmen ab Inkrafttreten der CSRD (geplant 1. Januar 2025) ihre LkSG-Berichte durch ihre CSRD-Berichte ersetzen können. Das Vorhaben, sich für eine deutliche Reduzierung der sehr umfangreichen Vorgaben zum Inhalt der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD einzusetzen ist willkommen, kommt aber verspätet, da der entsprechende delegierte Rechtsakt bereits verabschiedet ist.

Das Vorhaben verbindlicher Standards für Abfragen von KMU in der Lieferkette, um diese nicht zu überfordern, ist zu begrüßen.

5. Steuerrecht vereinfachen

Das Plädoyer für „ein einfaches und handhabbares Steuerrecht“ ist ebenso positiv wie die Ankündigung, die Vorschläge der BMF-Experten-Kommissionen „Vereinfachte Unternehmenssteuer“ und „Bürgernahe Einkommensteuer“ prüfen und bei positivem Ergebnis noch in diesem Jahr in einem Gesetzesvorhaben umsetzen zu wollen. Ein attraktiver Standort braucht ein einfaches und handhabbares Steuerrecht. Alle Potenziale zur Vereinfachung für Steuerpflichtige und Verwaltung müssen daher genutzt und der

digitale Zugang zum Steuerrecht erleichtert werden. Die Bundesregierung wird sich hierbei an den konkreten Vorschlägen und ihrer Umsetzung messen lassen müssen.

6. Vergaberecht vereinfachen

Die Ankündigung, das Vergaberecht zu vereinfachen, zu beschleunigen und zu digitalisieren sowie die nachhaltige Beschaffung zu stärken, ist nicht neu. Bereits im Herbst vergangenen Jahres sollte der entsprechende Referentenentwurf für ein Vergabetransformationspaket vorgelegt werden. Jegliche Ansätze hierzu, zu denen auch die Erhöhung von Auftragswertgrenzen zählt, sind auf ihre Vereinbarkeit mit den fundamentalen Vergabegrundsätzen (vor allem Wettbewerb, Transparenz und effektiver Rechtsschutz) zu prüfen. Dabei sollte Rechtsanwendung grundsätzlich Vorrang vor Rechtsänderung besitzen. Hierzu ist es essenziell, die Kenntnisse der rechtlichen Möglichkeiten zu verbessern, einen entsprechenden Gestaltungswillen zu entwickeln und ausreichend personelle und technische Ressourcen in der Praxis vorzuhalten. Wirkliche Vereinfachung und Entbürokratisierung für bundesweit anbietende Unternehmen wird jedoch nur erreicht werden, wenn der rechtliche Flickenteppich im Unterschwellenbereich beseitigt wird und stattdessen die Unterschwellenvergabeordnung sowie die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (Teil A, Abschnitt 1) bundesweit einheitlich für anwendbar erklärt und einheitliche Standards sowie Formulare genutzt werden.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

Redaktion

Peter Mair

Abteilungsleiter
Strategische Planung und Koordination
T: +49 30 20281629
p.mair@bdi.eu

Julian Ostendorf

Stellvertretender Abteilungsleiter
Strategische Planung und Koordination
T: +49 30 20281453
j.ostendorf@bdi.eu

Dr. Klaus Günter Deutsch

Abteilungsleiter
Research, Industrie- und Wirtschaftspolitik

T: +49 30 20281591
k.deutsch@bdi.eu

Niels Lau

Abteilungsleiter
Recht, Wettbewerb und Verbraucherpolitik
T: +49 30 20281401
n.lau@bdi.eu

Dr. Carsten Rolle

Abteilungsleiter
Energie- und Klimapolitik
T: +49 30 20281595
c.rolle@bdi.eu

Fabian Wehnert

Abteilungsleiter
Mittelstand und Familienunternehmen
T: +49 30 20281470
f.wehnert@bdi.eu

Dr. Monika Wünnemann

Abteilungsleiterin
Steuern und Finanzpolitik
T: +49 30 20281507
m.wünnemann@bdi.eu

Steven Heckler

Stellvertretender Abteilungsleiter
Digitalisierung und Innovation
T: +49 30 20281523
s.heckler@bdi.eu

Anne Lauenroth

Stellvertretende Abteilungsleiterin
Internationale Zusammenarbeit, Sicherheit,
Rohstoffe und Raumfahrt
T: +49 30 20281405
a.lauenroth@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D1956